

Satzung

Volkssolidarität Regionalverband Torgau-Oschatz e.V.



- * gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung vom 14. November 1990
- * in der Fassung des Beschlusses der Kreisdelegiertenversammlung vom 25. Oktober 1994 in Torgau und
- * in der Fassung des Beschlusses der Kreisdelegiertenversammlung vom 08. September 1998 in Torgau
- * in der Fassung des Beschlusses der Kreisdelegiertenversammlung vom 26. September 2002
- * in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung des Regionalverbandes vom 21. September 2010

Satzung Volkssolidarität , Regionalverband Torgau-Oschatz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist ein Sozial- und Wohlfahrtsverband und trägt den Namen Volkssolidarität Regionalverband Torgau-Oschatz e.V. – nachfolgend Regionalverband genannt.
- (2) Der Regionalverband hat seinen Sitz in der Großen Kreisstadt Torgau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Torgau unter Nr. 18 eingetragen.
- (3) Der Regionalverband erstreckt seine Tätigkeit vorrangig auf das Gebiet des heutigen Landkreises Nordsachsen.
- (4) Auf Beschluss des Vorstandes kann der Regionalverband allein oder gemeinsam mit Dritten, in den gemäß Abgabenordnung zulässigen Grenzen für steuerbegünstigte Körperschaften, Tochtergesellschaften gründen, Mitglied in anderen Vereinen und Organisationen werden und Stiftungen errichten, wenn dies für die Entwicklung bzw. zum Wohle des Regionalverbandes zweckmäßig ist.
- (5) Der Regionalverband ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Sachsen e.V., sowie der Volkssolidarität Landesverband Sachsen e.V., welcher wiederum Mitglied im Volkssolidarität Bundesverband e.V. ist.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Regionalverband ist ein einheitlicher, demokratisch organisierter, gemeinnützig wirkender, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger, selbständiger Verein. Er bekennt sich zu den humanistischen und demokratischen Grundwerten und tritt für soziale Gerechtigkeit ein. Das Handlungsmotiv der Volkssolidarität ist "Miteinander - Füreinander".
- (2) Der Regionalverband ist offen für alle, denen Solidarität und Nächstenliebe gegenüber älteren, behinderten, und hilfsbedürftigen Menschen sowie gegenüber Kindern, Jugendlichen und Familien am Herzen liegen.
- (3) Der Regionalverband versteht sich als Interessenvertreter älterer sowie sozial benachteiligter Menschen und Hilfsbedürftiger aller Altersgruppen ohne Ansehen der Person. Er setzt sich für die Wahrung und Verwirklichung ihrer sozialen, kulturellen, ökologischen und materiellen Rechte ein.
- (4) Der Regionalverband leistet mit seinen Ehrenamtlichen und den hauptamtlichen Mitarbeitern beratende, betreuende, pflegende und unterstützende Hilfe mit dem Ziel, Isolation zu verhindern und im Rahmen der individuellen Möglichkeiten eine weitgehende Integration in das öffentliche Leben zu ermöglichen.

- (5) Der Regionalverband fördert und unterstützt
- die Solidarität und Gemeinschaft von Menschen aller Generationen,
 - das öffentliche Gesundheits- und Wohlfahrtswesen,
 - freiwilliges soziales Engagement in allen Tätigkeitsfeldern des Regionalverbandes unter besonderer Berücksichtigung der offenen Altenhilfe bzw. Seniorenbetreuung, vor allem in Form von Nachbarschafts- und Selbsthilfe,
 - die Kinder-, Jugend-, Familien-, Alten-, Behinderten- und Gesundheitshilfe,
 - kulturelle und soziokulturelle Arbeit im Rahmen der offenen Jugend-, Familien- und Altenhilfe und
 - nationale und internationale Katastrophenhilfe und andere Fälle von Nothilfe.
- (6) Der Regionalverband verwirklicht seine Ziele insbesondere durch:
- Aktivitäten der Mitglieder in der sozialen und soziokulturellen Arbeit in Wohn- und Ortsgruppen, Interessengruppen oder anderen Mitgliedergruppen sowie in sozialen Projekten,
 - Zusammenarbeit und Kooperationen mit anderen sozialen Vereinen und Verbänden,
 - Sozialberatung, soziokulturelle und gesundheitsfördernde Angebote
 - Errichtung und Betreiben von ambulanten, teilstationären und stationären Diensten und Einrichtungen, Freizeit- und Begegnungsstätten, Sport- und Erholungsmöglichkeiten, Kindertagesstätten, Fahr- und Begleitdiensten, Senioren- und Behindertenfahrdiensten, Familien- und Seniorenservice, Hauswirtschaftshilfe und Mahlzeitendienst
 - das einheitliche Handeln von Ehrenamtlichen und von hauptamtlichen Mitarbeitern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Regionalverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Regionalverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mittel des Regionalverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand i.S.d. § 26 BGB zuständig.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (7) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Regionalverbandes keine Anteile des Vermögens des Regionalverbandes erhalten.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Regionalverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung des Regionalverbandes

- (1) Der Regionalverband gliedert sich in nicht-rechtsfähige Ortsgruppen, Interessengruppen oder andere Mitgliedergruppen, nachfolgend Mitgliedergruppen genannt.
- (2) Die Mitgliedergruppen werden im Rechtsverkehr durch den Vorstand des Regionalverbandes vertreten und sind an die Satzung und an die Entscheidungen der Organe des Regionalverbandes gebunden.
- (3) Mitgliedergruppen erfüllen den Vereinszweck als Organisationsstufe auf der jeweiligen Ebene. Sie arbeiten im Regionalverband zusammen. Ihr Zusammenwirken bildet die Grundlage einer wirkungsvollen Tätigkeit der Volkssolidarität und ihres einheitlichen Handelns.
- (4) Die Mitgliedergruppen erfüllen die Ziele des Vereins im Bereich der ehrenamtlichen Mitgliederarbeit und fördern durch vielfältige Initiativen die aktive Teilnahme der Mitglieder am öffentlichen Leben. Damit leisten sie einen besonderen Beitrag der Hilfe zur Selbsthilfe, vor allem durch geistig-kulturelle, sportliche, informative und der Erholung dienende Veranstaltungen.
- (5) Die Mitgliedergruppen tragen jeweils vom Regionalverband vergebene Gruppennamen und Gruppennummern zur vereinsinternen Bestandsführung.
- (6) Die Mitgliedsgruppen arbeiten eigenständig und werden durch einen Vorstand repräsentiert, welcher in der Regel für einen Zeitraum von vier Jahren von den Mitgliedern der jeweiligen Mitgliedsgruppe gewählt wird.
- (7) Die Bildung von Mitgliedergruppen ist ab 10 Mitgliedern mit Genehmigung des Vorstandes des Regionalverbandes möglich. Jedes Mitglied ist grundsätzlich nur einer Mitgliedergruppe zugeordnet.
- (8) Die Zuordnung zu einer Mitgliedergruppe erfolgt nach Wunsch des Mitgliedes, sonst durch Festlegung des Regionalverbandes, wobei ein Wechsel der Mitgliedergruppe jederzeit durch schriftliche Mitteilung des Mitgliedes an den Regionalverband möglich ist.

- (9) Der Vorstand des Regionalverbandes entscheidet bei Bedarf über die Zusammenlegung von Mitgliedergruppen und kann eine Mitgliedergruppe auflösen, wenn diese längerfristig die Mitgliederanzahl von 10 Mitgliedern unterschreitet oder wenn diese ihre Aktivitäten eingestellt hat, bzw. nicht nur vorübergehend ihren Aufgaben nach dieser Satzung nicht mehr nachkommt.
- (10) Die Mitgliedergruppen organisieren die Gewinnung von Mitgliedern, das Kassieren der Beiträge und nehmen Ehrungen verdienter Mitglieder, Geburtstagsgratulationen, Krankenbesuche und Kondolenzbesuche auf der Grundlage einer Gratulations- und Ehrenordnung vor.
- (11) Die Mitgliedergruppen sind gegenüber dem Vorstand des Regionalverbandes insbesondere über die Verwendung der ihnen zur Verfügung stehenden Geldmittel rechenschaftspflichtig.

§ 5 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Regionalverbandes kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Die Volkssolidarität umfasst an natürlichen Mitgliedern:
 - ordentliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr
 - Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- (3) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erklärt.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Regionalverbandes endgültig.
Mit der Übergabe des Mitgliedsausweises ist die Aufnahme gegenüber dem Mitglied bestätigt.
Damit ist zugleich die Mitgliedschaft im Landesverband und Bundesverband erworben.
- (4) Vereine, Gesellschaften, Institutionen und Organisationen können im Regionalverband eine korporative Mitgliedschaft erwerben, wenn sie sich zum Vereinszweck der Volkssolidarität bekennen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Regionalverbandes.
- (5) Der Regionalverband kann auf der Grundlage eines entsprechenden Aufnahmeantrages natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen.
- (6) Der Vorstand des Regionalverbandes kann natürlichen und juristischen Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen, wenn diese sich im besonderen Maße um die Volkssolidarität verdient gemacht haben.

- (7) Mit der Aufnahme in den Regionalverband erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Aufnahmeantrag genannten personenbezogenen Daten, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, per EDV erfasst und für den Regionalverband und für die Übermittlung an den Volkssolidarität Bundesverband e.V. und den Volkssolidarität Landesverband Sachsen e.V. gespeichert werden. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die beratende, betreuende, pflegende und unterstützende Hilfe durch Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter.
- Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, ist nur durch schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes zulässig.
- Dieser kann das Mitglied jederzeit schriftlich widersprechen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet:
- I. durch Austritt
 - mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Regionalverbandes
 - II. durch Ausschluss
 - bei schwerem Verstoß gegen die Satzung;
 - bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger materieller Schädigung oder der Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität
 - bei Nichtbefolgen satzungsgemäßer Anordnungen des Vorstandes oder Nichtbeachtung von Beschlüssen;
 - bei Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr trotz entsprechender Mahnung. Bei nachträglicher Beitragszahlung bleibt die Mitgliedschaft erhalten.
 - III. durch den Tod des Mitgliedes.
- (2) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 5 und juristischen Personen endet:
- I. durch Austritt
 - mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 - II. durch Ausschluss
 - bei schwerem Verstoß gegen die Satzung,
 - bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger materieller Schädigung oder der Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität,
 - bei Nichtbefolgen satzungsgemäßer Anordnungen des Vorstandes oder Nichtbeachtung von Beschlüssen,
 - bei Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr trotz entsprechender Mahnung. Bei nachträglicher Beitragszahlung bleibt die Mitgliedschaft erhalten.
 - III. durch deren Auflösung
- (3) Der Vorstand des Regionalverbandes entscheidet über Ausschlüsse und erteilt diese schriftlich.

- (4) Gegen einen Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Ausschlusses beim Vorstand des Regionalverbandes schriftlich Widerspruch eingelegt werden.
Über den Widerspruch entscheidet nach Anhörung die Delegiertenversammlung endgültig.
- (5) Bei Ausscheiden von Mitgliedergruppen verlieren diese das Recht, sich als Volkssolidarität zu bezeichnen und das Symbol der Volkssolidarität zu führen. Ein neu gebildeter Name muss sich deutlich von dem bisherigen Namen unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
Das Vermögen der ausgeschiedenen Mitgliedergruppe fällt an den Regionalverband.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
 - am Leben des Regionalverbandes teilzunehmen und es mit zu gestalten,
 - sich offen und kritisch zur Arbeit der Volkssolidarität zu äußern und Vorschläge zu unterbreiten,
 - an der Vorbereitung und Beschlussfassung zu den Zielen und Aufgaben des Regionalverbandes sowie an Rechenschaftslegungen mitzuwirken,
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - die Arbeit der Volkssolidarität zu fördern,
 - die Satzung anzuerkennen und nach ihr zu handeln,
 - die auf der Grundlage der Bundessatzung ergangenen Ordnungen der Volkssolidarität anzuerkennen,
 - die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - das einheitliche Erscheinungsbild der Volkssolidarität zu fördern und
 - das Symbol der Volkssolidarität ordnungsgemäß zu verwenden.
- (3) Die Mitglieder zahlen regelmäßig Mitgliedsbeiträge gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung.
- (4) Der Regionalverband zahlt Beiträge auf der Grundlage der gültigen Beitragsordnung des Bundesverbandes bzw. auf der Grundlage eines Beschlusses der Landesdelegiertenversammlung.
- (5) Natürliche Personen als Mitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht und üben diese Rechte in Mitgliederversammlungen oder als gewählte Delegierte in Delegiertenversammlungen aus.
- (6) Der Regionalverband ist verpflichtet, das Recht der Aufsicht und Prüfung sowie die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung durch den Landesverband zu billigen.

- (7) Korporative Mitglieder üben ihre Rechte durch einen Beauftragten aus. Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten werden in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung geregelt.
Korporative Mitglieder zahlen Beiträge auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Vorstand des Regionalverbandes.
Diese regelt die Höhe und Fälligkeit des Beitrages in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen Beitragsordnung.
- (8) Fördermitglieder haben Rechte und Pflichten gemäß § 7 Abs. 1 und 3 dieser Satzung.

§ 8 Organe des Regionalverbandes

Organe des Regionalverbandes sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Delegiertenversammlung

- (1) Das höchste Beschluss fassende Organ des Regionalverbandes ist die Delegiertenversammlung. Sie wird in der Regel alle vier Jahre einberufen.
- (2) Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung und der Beschlussvorlage mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Sie sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Delegiertenversammlung sind die Jahresabrechnungen und Jahresberichte zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie beschließt insbesondere über:
- die Ziele und Aufgaben des Regionalverbandes
 - Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung
 - eingebrachte Anträge
 - die Wahl des Vorstandes und dessen Vorsitzenden sowie der Revisionskommission
 - die Bestätigung des Rechenschaftsberichtes der Revisionskommission
 - die Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Landesverbandes
 - die Auflösung des Regionalverbandes.
- (4) Die Wohn- und Ortsgruppen, Interessengruppen oder anderen Mitgliedergruppen wählen mindestens einen, maximal zwei Delegierte.
Jeder Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
Für jeden Delegierten wird gleichzeitig ein Vertreter gewählt.
- (5) Die Zahl der Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung ist proportional zur Mitgliederstärke des Regionalverbandes zu bestimmen.
Pro angefangenen 3.500 Mitgliedern ist ein Delegierter zu wählen.

- (6) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand im Interesse des Regionalverbandes dies durch Beschluss fordert oder die Einberufung von mehr als einem Drittel der Delegierten schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. In diesem Fall kann die Einladungsfrist zwei Wochen betragen.
- (7) Über jede Delegiertenversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand des Regionalverbandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen. Bei Bedarf kann der Vorstand bis zur Delegiertenversammlung neue Mitglieder kooptieren.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Regionalverbandes. Er übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus und gibt sich eine Geschäftsordnung.
Der Vorstand haftet für Schäden, die er in Erfüllung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich eines Geschäftsführers sowie weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen. Weiterhin kann der Vorstand bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und zwei Stellvertreter. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Regionalverband gerichtlich und außergerichtlich. Entsprechend § 30 BGB kann der Vorstand weitere Personen mit der Wahrnehmung der Rechtsgeschäfte beauftragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
Der Vorstand ist gegenüber der Delegiertenversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
 - Vorlage des Jahresberichts, einschließlich der Jahresrechnung für die Delegiertenversammlung,
 - Entscheidung über Verwendung von Regionalverbandsmitteln,
 - Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan des Regionalverbandes,
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Verbänden der Volkssolidarität, insbesondere den unmittelbar benachbarten Verbänden, Behörden sowie anderen Verbänden und Vereinen,
 - Erarbeitung vereinspolitischer Strategien, Konzepte und Maßnahmen und deren Umsetzung,
 - Darstellung der Grundsätze bzw. Leitlinien der Werte- und Leistungsgemeinschaft Volkssolidarität,
 - Unterstützung und Koordinierung der Aus- und Fortbildung der Ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter,
 - Mitwirkung an wirtschaftlicher und zweckmäßiger Ablauf- und Aufbauorganisation des Regionalverbandes,
 - Entwicklung von Grundsätzen, Konzeptionen und Methoden der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

- (4) Der Vorstand wird aus Mitgliedern des Regionalverbandes in geheimer und direkter Wahl für eine Dauer von vier Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt.
Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereint. Es müssen jedoch mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen sein. Gegebenenfalls ist unter zwei Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen.
Hauptamtliche Mitarbeiter des Regionalverbandes können nicht in den Vorstand gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Der Vorsitz des Vorstandes wird von der Delegiertenversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Das Nähere wird in einer von der Delegiertenversammlung beschlossenen Wahlordnung festgelegt.
- (5) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich, durchgeführt. Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen und unter Angabe der Tagesordnung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse können bei großer Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Der Vorstand hat das Recht, ständig oder zeitweilige Beiräte, Arbeitsgruppen oder Ausschüsse zu bilden, deren Sprecher mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen können. Er hat ebenso das Recht, Richtlinien und Ordnungen zu erlassen.
- (6) Der Vorstand bedient sich zum Zwecke der Prüfung des Rechnungswesens der Tätigkeit einer Wirtschafts- oder einer Steuerprüfungsgesellschaft.

§ 11 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission ist Kontrollinstanz im Auftrage der Mitglieder des Regionalverbandes. Sie wird von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt und ist dieser rechenschaftspflichtig. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Revisionskommission prüft insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Sie nimmt Stellung zu Vorschlägen, Hinweisen und Kritiken von Mitgliedern zur Arbeit des Vorstandes.
- (3) Die Revisionskommission soll aus mindestens zwei, maximal drei Revisoren bestehen. Mitglieder des Vorstandes und hauptamtliche Mitarbeiter des Regionalverbandes, dürfen nicht Mitglieder der Revisionskommission sein.

§ 12 Aufsicht und Prüfung

- (1) Bei Bekanntwerden von Umständen und Tatsachen, die die Existenz des Regionalverbandes gefährden oder die dem Ansehen der Volkssolidarität schaden, kann der Vorstand der Volkssolidarität Landesverband Sachsen e.V. zum Schutz der Rechte der Mitglieder und zum Erhalt bzw. der Stabilisierung des Regionalverbandes eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen.
Die Formalien für die Einladung durch den Vorstand des Regionalverbandes gelten dabei entsprechend.
- (2) Der Regionalverband erkennt dieses Kontrollrecht im Rahmen der Satzung der Volkssolidarität Landesverband Sachsen e.V. sowie das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung des Regionalverbandes durch den Landesvorstand an und verpflichtet sich insoweit, die entsprechenden Unterlagen und Berichte dem Landesvorstand vorzulegen.

§ 13 Finanzen des Regionalverbandes

- (1) Die Finanzierung erfolgt durch:
 - Beiträge auf der Grundlage der Beitragsordnung,
 - Einnahmen aus eigener Tätigkeit,
 - Zuwendungen bzw. Zuschüsse auch aufgrund der Gemeinnützigkeit der Volkssolidarität und
 - Erlöse von Sammlungen, Spenden und Lotterien.
- (2) Der Regionalverband kann Eigentum erwerben und Zweckbetriebe/ wirtschaftliche Geschäftsbetriebe entsprechend der Abgabenordnung unterhalten.

§ 14 Symbol

- (1) Das Symbol der Volkssolidarität ist ein Oval, auf dem auf weißem Untergrund mit einem grünen Rand, der die Umschrift Volkssolidarität hat, die Buchstaben VS symbolisch in roter Farbe dargestellt sind.
- (2) Die Benutzung des Symbols der Volkssolidarität erfolgt auf der Grundlage der von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Ordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Ehrungen

Ehrungen erfolgen nach der vom Vorstand des Regionalverbandes beschlossenen Gratulations- und Ehrenordnung, auf der Grundlage der von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Ordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Delegierten der Delegiertenversammlung des Regionalverbandes erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Delegiertenversammlung verwiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald zur Kenntnis gegeben werden.

§ 17 Nachweis von Beschlüssen

Die in Delegiertenversammlungen und in Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 Auflösung des Regionalverbandes und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Regionalverband aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Delegiertenversammlung des Regionalverbandes anwesenden Delegierten erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Delegiertenversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Regionalverbandes oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Regionalverbandes nach Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten an die Volkssolidarität Landesverband Sachsen e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Freistaat Sachsen zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmung

Diese Satzung löst die Satzung vom 14.11.1990 in der Fassung des Beschlusses der Kreisdelegiertenversammlung vom 26.09.2002 vollständig ab und tritt nach Beschluss der Delegiertenversammlung des Regionalverbandes vom 21.09.2010 mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.